



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2^{bis}

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- d. für Kernanlagen in Stilllegung, wenn sich keine Kernbrennstoffe mehr auf der Anlage befinden.

^{2bis} Das Bundesamt für Energie (BFE) verfügt, dass für eine Kernanlage in Stilllegung der herabgesetzte Deckungsbetrag gilt, wenn die Anlage die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt. Es legt den Stichtag fest, ab dem der herabgesetzte Betrag gilt.

Art. 2a Gesuch um Entlassung aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz

^{1°} Der Inhaber einer Kernanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d kann beim BFE beantragen, dass seine Anlage aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wird. Er muss im Gesuch nachweisen, dass:

- a. die Anlage die zulässigen Höchstwerte für vorhandene Aktivitäten nach Anhang 1 einhält; und
- b. bei einem Störfall die Dosis, der eine Person ohne weitere Schutzmassnahmen ausgesetzt ist, höchstens 1 mSv pro Kalenderjahr beträgt.

² Das BFE legt den Stichtag fest, ab dem eine Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wird.

¹ SR 732.441

Art. 4 Abs. 4 Bst. d

Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:

- d. für Kernanlagen in Stilllegung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 8

¹ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, berechnen sich nach den Anhängen 2 und 4.

² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung nach Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

³ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, entsprechen bei Stichtag unter dem Jahr der Summe aus der Bundesprämie nach Anhang 2 anteilmässig bis zum Stichtag und aus der Bundesprämie nach Anhang 4 anteilmässig für das restliche Jahr.

⁴ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen, die aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wurden, dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schaden jährlich entrichten müssen, sind nur bis zum vom BFE festgelegten Stichtag geschuldet.

⁵ Das BFE setzt die Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 vor dem jeweiligen Stichtag fest.

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearem Schaden entrichten müssen, berechnen sich nach den Anhängen 3 und 4.

² Das BFE schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird die Deckung für eine Kernanlage nach Artikel 2 Absatz 2^{bis} unterjährig herabgesetzt, so melden die privaten Deckungsgeber dem BFE die Prämie für das restliche Jahr bis spätestens 30 Tage vor dem Stichtag für die Herabsetzung.

Art. 19 Abs. 2

² Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds.

II

¹ Diese Verordnung erhält neu den Anhang 1 (gemäss Beilage).

² Die bisherigen Anhänge 1–3 werden zu den Anhängen 2–4.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 2a Abs. 1 Ziff. 1)

Zulässige Höchstwerte für vorhandene Aktivitäten gemäss dem Ausnahmeentscheid des Direktionsausschusses der Kernenergieagentur vom 30. Oktober 2014² betreffend den Ausschluss von Kernanlagen in Stilllegung von der Anwendung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie³.

1. Die vorhandene Aktivität in einer Kernanlage in Stilllegung darf die folgenden Höchstwerte nicht überschreiten:

- 1.1 Kommt in einer Kernanlage in Stilllegung lediglich eines der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so darf die vorhandene Aktivität dieses Radionuklids in Form haftender Aktivität oder in jeder sonstigen Aktivitätsform den Wert gemäss der Tabelle nicht überschreiten.
- 1.2 Kommen in einer Kernanlage in Stilllegung mehrere der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so ist die Summe der Verhältniszahlen $A_i f / A_i f \lim$ aus der vorhandenen Aktivität ($A_i f$) und den jeweiligen Werten ($A_i f \lim$) der einzelnen Radionuklide i in Form haftender Aktivität gemäss der Tabelle und der Verhältniszahlen $A_i of / A_i of \lim$ aus der vorhandenen Aktivität ($A_i of$) und den jeweiligen Werten ($A_i of \lim$) der einzelnen Radionuklide i jeder sonstigen Aktivitätsform gemäss der Tabelle zu berechnen (Summenformel). Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten:

$$\sum_{i=1 \text{ to } n} \left(\frac{A_{i \text{ of}}}{A_{i \text{ of}} \lim} + \frac{A_{i \text{ f}}}{A_{i \text{ f}} \lim} \right) \leq 1$$

Radionuklid	Haftende Aktivität ⁴ (Bq)	Alle sonstigen Aktivitätsformen (Bq)
Pu ²³⁹	1 E+13	1 E + 12
Pu ²⁴¹	1 E+15	1 E + 14
U ²³⁸	1 E+14	1 E + 13
Cs ¹³⁷	1 E+13	1 E + 12

² Der Entscheid des Direktionsausschusses vom 30. Oktober 2014 "Exclusion of nuclear installations in the process of being decommissioned from the application of the Paris Convention on third party liability" (NEA/NE(2014)14/REV1 kann im Internet unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Kernenergie > Kernenergiehaftpflicht > Recht kostenlos abgerufen werden.

³ SR 0.732.44

⁴ Aktivität, die in den festen, nicht brennbaren Bauteilen der Anlage erzeugt wurde und während des Stillstands oder des Abbaus im Stilllegungszeitraum in nicht signifikantem Ausmass einem Abrieb, einer Auswaschung oder Korrosion unterliegen.

Ni ⁶³	1 E+16	1 E + 15
Co ⁶⁰	1 E+14	1 E + 13
Fe ⁵⁵	1 E+16	1 E + 15
Eu ¹⁵²	1 E+14	1 E + 13
Eu ¹⁵⁴	1 E+14	1 E + 13
Cl ³⁶	1 E+12 ⁵	
Si ⁹⁰	1 E+14	1 E + 13
Ag ^{108m}	1 E+13	1 E + 12

*

**

⁵ Es wird angenommen, dass Cl³⁶ in einer Kernanlage in Stilllegung in einer leicht freisetzbaren Form vorliegt. Es wird weiterhin angenommen, dass es im Falle eines Ereignisses, das zu einer unbeabsichtigten Exposition führt, vollständig freigesetzt wird.